

## **Merkblatt**

# **Soziale Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden**

### **Ausgangslage**

Soziale Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden ist ein zentrales Thema in der Kultur. Viele Künstlerinnen und Künstler weisen Lücken in ihrer Altersvorsorge auf. Oft sind sie nicht in einem herkömmlichen Anstellungsverhältnis. Sie entscheiden sich mit der Berufswahl als Künstlerin oder Künstler für ein freies, anspruchsvolles und zugleich finanziell unsicheres Arbeitsleben. In jungen Jahren stehen die berufliche gebundene Vorsorge und damit die Absicherung im Alter nicht im Vordergrund. Kunstschaffende ab fünfzig Jahren werden plötzlich mit der Frage konfrontiert, wie sie ihr Leben im Alter finanzieren können.

Die Verbesserung und Unterstützung der sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden ist eines der Ziele der Kulturabteilung und ist im Kulturleitbild der Stadt Thun verankert.

### **1. Regelung der Berufsvorsorge für *freischaffende* Kunst- und Kulturschaffende**

Die Kulturabteilung der Stadt Thun entrichtet ab einem Betrag von CHF 10'000.00 pro Jahr auf Förderbeiträgen für Projekte und Beiträgen an die Lebenshaltungskosten bei Atelierstipendien zusätzlich max. 6% für die berufsspezifische Vorsorgeversicherung.

Bedingung für die Auszahlung des Beitrags:

- Die Kulturschaffenden müssen vorgängig belegen, dass sie ihren Beitrag in gleicher Höhe und denjenigen der Kulturabteilung auf ihr Vorsorgekonto einbezahlt haben.

### **2. Verbesserung der Berufsvorsorge für Kunst- und Kulturschaffende *in einem Anstellungsverhältnis***

Die Kulturabteilung der Stadt Thun entrichtet ab einem Förderbeitrag von CHF 10'000 pro Jahr auf den Lohnkosten von Kunst- und Kulturschaffenden zusätzlich max. 6% für die berufsspezifische Vorsorgeversicherung. Die anrechenbaren Lohnkosten sind auf die Höhe des gesprochenen Förderbeitrags beschränkt.

#### **2.1 Dem BVG-Obligatorium *nicht* unterstellte Angestellte**

Ziel:

Wenn sich nicht dem BVG-Obligatorium unterstellte Angestellte (nur kurze Zeit oder mit Kleinstpensum) einer Kulturinstitution freiwillig bei einer berufsspezifischen Vorsorgeversicherung (z.B. Berufsverband der Freien Theaterschaffenden CAST) versichern, bezahlt die Institution denselben Beitrag in die Vorsorgeversicherung ein (max. 6% des versicherten Lohns). Für Angestellte, die über kein Konto bei einer berufsspezifischen Versicherung verfügen, bietet die Institution die Möglichkeit der freiwilligen Vorsorgeversicherung bei ihrer eigenen Pensionskasse an.

Massnahmen der Kulturabteilung der Stadt Thun:

- Die Institutionen werden aufgefordert, allen angestellten Kulturschaffenden dieses Angebot zu machen und sie darüber zu informieren.
- Dieses Angebot soll als Empfehlung in die nächsten Leistungsverträge aufgenommen werden.

## 2.2 Angestellte Mitwirkende bei einem Festival, einer freien Theatergruppe etc.

Wenn sich angestellte Mitwirkende bei einem Festival, einer freien Theatergruppe etc. freiwillig bei einer berufsspezifischen Vorsorgeversicherung versichern, zahlt der Arbeitgeber (d.h. die Theatergruppe etc.) denselben Betrag (max. 6% vom versicherten Lohn) ein.

Massnahmen der Kulturabteilung der Stadt Thun:

- Die Vorsorgeversicherungsbeiträge müssen bei der Gesuchseingabe deklariert werden. Bei der Gesuchbeurteilung werden die erhöhten Kosten für Vorsorgeversicherungen anerkannt. Der Förderbeitrag wird um die Vorsorgeleistungen erhöht.

Bedingung für die Auszahlung des Beitrags:

- Die Kulturinstitutionen, Veranstalter oder Kulturschaffenden müssen vorgängig belegen, dass sie ihren Beitrag in gleicher Höhe und denjenigen der Kulturabteilung auf ihr Vorsorgekonto einbezahlt haben.

## 3. **Allgemeines**

Förderbeiträge für Projekte und Atelierstipendien gelten als Einkommen und unterliegen sowohl der Einkommensteuer wie auch der AHV. Folglich kommen auch die Bestimmungen des vorliegenden Merkblattes zur Anwendung.

Kultur- und Förderpreise gelten als Schenkungen und unterliegen deshalb weder der Einkommenssteuer noch der AHV. Sie sind als Schenkungen zu deklarieren und unterliegen der Schenkungssteuer. In diesen Fällen kommt das vorliegende Merkblatt nicht zur Anwendung. Weitere Informationen bezüglich Schenkungssteuer und Kulturpreise finden Sie hier: Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Es versteht sich von selbst, dass auf Löhne bzw. Beiträge die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge (AHV etc.) bezahlt wurden. Die Kulturabteilung behält sich vor, dies zu prüfen. Der/die Kunst-/Kulturschaffende resp. Institution erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Merkblatt stützt sich auf die Handlungsempfehlungen der Städtekonferenz Kultur zur sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden ([www.skk-cvc.ch](http://www.skk-cvc.ch)).

## 4. **Inkraftsetzung**

Die Massnahmen treten ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Thun, 13. Dezember 2018